Zeitschrift: VMS-Bulletin : Organ des Verbandes der Musikschulen der Schweiz

Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz

Band: 5 (1981)

Heft: 4

Rubrik: Das Problem

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stimmt wird. Deshalb sind die Anforderungen an die Lehrkräfte und gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für den gesamten Betrieb recht hoch. Wir hoffen, auch auf längere Sicht den erreichten Standard nicht nur zu halten, sondern zu verbessern.

das problem

KOORDINATION MUSIKSCHULE - SCHULMUSIK

Eine Expertengruppe unter der Leitung von Werner Bühlmann erstellte nachfolgenden Bericht über die diesbezügliche Situation im Kanton Luzern.

Musikerziehung im Kanton Luzern

Im April 1977 überwies der Grosse Rat eine Motion über die Koordination der Musikerziehung im Kanton Luzern, in der ein gesetzlicher Auftrag zur Koordination der Musikerziehung im Kanton Luzern gefordert wurde. Zur Abklärung der hängigen Probleme und zur Ermittlung allfälliger Koordinationsmöglichkeiten setzte der Regierungsrat eine Kommission ein. Der entsprechende Bericht lag Ende 1979 vor. In einer schulinternen Vernehmlassung wurde der Bericht allgemein als fundiert und konstruktiv beurteilt, sodass er im Juni 1981 veröffentsicht werden konnte.

Die Problemstellung

Musikerziehung im engeren Sinn wird an den Schulen aller Stufen betrieben. Daneben entstanden in den letzten Jahren über 60 Gemeindemusikschulen, die es rund 17 000 Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ein Instrument zu erlernen und in einem Chor oder einem Orchester mitzuwirken. Durch Leistungen der Eltern und der öffentlichen Hand werden hiefür gegen 10 Millionen Franken pro Jahr aufgewendet. Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen waren jedoch bisher nicht gezielt mit den Lehrprogrammen der Musikschulen abgestimmt, aber auch die Programme der Musikschulen sind vielfach nicht einheitlich gestaltet. Es bestehen auch erhebliche Unterschiede im Ausbildungsstand der Lehrkräfte, es finden die verschiedensten Organisationsformen Anwendung und schliesslich bestehen auch im administrativen Bereich Probleme. Durch diese Situation ist aber eine

kontinuierliche Qualität des Musikunterrichts in Frage gestellt.

Der Ist-Zustand der Musikerziehung

Die von der regierungsrätlichen Kommission vorgenommenen Abklärungen haben ergeben, dass sowohl in den verschiedenen Schulstufen (Kindergarten, Volksschule, Gymnasium, Lehrerseminare, Musikfachschulen) als auch bei den Gemeindemusikschulen erhebliche Unterschiede in bezug auf die Qualität des Unterrichts, der Ausbildung der Lehrkräfte und der administrativen Belange (Leistungen der Eltern, Anstellung der Lehrer, Aufsicht usw.) bestehen. Namentlich aber wurde ein beträchtliches Defizit im Bereich der Koordination zwischen den öffentlichen Schulen untereinander, aber auch zwischen dem lehrplanmässigen Schulunterricht und dem von den Musikschulen angebotenen Musikunterricht festgestellt. Aus dieser Erhebung ergab sich ein Forderungskatalog, der zu einem kantonalen Leitbild für die Musikerziehung führte.

Das Leitbild für die Musikerziehung ab ni "massul notne» mi gnunalsmalleul-M

Das Leitbild für die Musikerziehung zeigt auf, wie Schulmusik und Musikschule gemeinsam die wichtigsten Aspekte einer erfolgreichen Musikerziehung einzeln, gemeinsam und ergänzend zu lösen haben.

Ende 1979 vor., In einer schulinter nen Vernehmlassung wurde der Bericht allge-

Die <u>Schulmusik</u> hat aufgrund der kantonalen Lehrpläne die musikalische Grundausbildung (elementare Musiklehre, Förderung der allgemeinen Musikalität, Pflege des Gesangs) aller Schüler zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Schulmusikunterricht durchgehend mit zwei Wochenstunden Klassenunterricht und mit stufengerechten Lehrmitteln durchgeführt werden. Für die einzelnen Schulstufen gelten folgende Grundsätze:

<u>Kindergarten</u>: Der Musikunterricht im Kindergarten wird von der Kindergärtnerin erteilt, die entsprechend in frühmusikalischer Erziehung auszubilden ist.

Primarschule:

1. - 6. Schuljahr:

Verantwortlich für die musikalische Ausbildung ist in der Regel der Klassenlehrer. Dabei sollen die instrumentalen Fähigkeiten von Schülern der Musikschulen im Unterricht miteinbezogen werden. In Zusammenarbeit mit der Musikschule sind Möglichkeiten für Chorgesang und Spielkreis zu schaften.

Oberstufe : Der Unterricht an der Oberstufe soll in der Regel durch einen ausgewiesenen Fachlehrer erteilt werden. Auch hier

sind Chor und Spielkreis in Zusammenarbeit mit der Musikschule anzubieten.

Gymnasium

Der Unterricht am Gymnasium wird durch ausgebildete Fachlehrer erteilt. Für den Abschluss im Maturafach Musik wird neben den zwei Klassenstunden Einzelunterricht in Gesang oder in einem Instrument verlangt. Im weitern ist als Freifach Chor, Spielkreis und Theorie und in Zusammenarbeit mit der Musikschule Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Orchesterspiel und Kammermusik anzubieten.

Seminare

Der Unterricht wird durch ausgewiesene Fachlehrkräfte erteilt. Zwei Wochenstunden Musikunterricht, eine Wochenstunde Chor, Einzel-Instrumentalunterricht sowie die Didaktik des Musikunterrichts gehören zum Standardprogramm. Im Freifachbereich soll der Seminarist ein zweites Instrument oder Einzelgesang, Orchesterspiel oder Spielkreis belegen können (eventuell in Zusammenarbeit mit der Musikschule).

Während die Schulmusik den Hauptträger der musikalischen Grundausbildung darstellt, hat das Fächerangebot der Musikschule ergänzenden und vertiefenden Charak ter. Es soll auf dem Lehrprogramm der Schulmusik aufbauen. Die Musikausbildung in der Schule und das Angebot der Musikschule müssen daher koordiniert werden. Nur damit kann eine einheitliche, kontinuierliche Musikausbildung für alle Schüler gewährleistet werden. Die Musikschulen sind deshalb nach folgenden Grundsätzen zu führen:

- <u>Träger</u> der Musikschulen sind die Gemeinden. Sie können sich zu einer Region zusammenschliessen.
- Das <u>Fächerangebot</u> der Musikschulen richtet sich nach der Nachfrage und den zur Verfügung stehenden qualifizierten Musiklehrern. Hauptangebot ist der Gesangs-, Ensemble- und Instrumentalunterricht, die Musikschüler werden mit zusätzlichem Ensembleunterricht zu gemeinsamem Musizieren geführt.
- Im Zusatzangebot der Musikschulen können als Ergänzung und Vertiefung des Schulmusikunterrichts auf jeder Stufe Kurse angeboten werden. Die Zusatzkurse sollen jedoch nicht in einer Weiterführung der Theorie über die entsprechende Schulmusikstufe bestehen.
- Die Zulassung zum Musikunterricht erfolgt über einen dem Alter und der Stufe des Schülers und dem gewählten Fach entsprechenden Test.
- Das Hauptangebot der Musikschulen wird durch die Gemeinden gewährleistet und vom Kanton subventioniert. Die Form der kantonalen Mitverantwortung ist nach den inzwischen gefassten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Entflechtung der Kantons- und Gemeindebeiträge noch zu bestimmen. Denkbar wäre die Integration ausgewiesener Musikpädagogen in das Besoldungsdekret für Volksschullehrer.

Wir sind für Sie da

Niemand weiss, was morgen geschieht. Darum brauchen Sie heute die Sicherheit, sich morgen auf jemanden verlassen zu können. So wie es Hunderttausende von zufriedenen Kunden der (Winterthur-Leben) bereits tun.

Auch Sie können von unseren Erfahrungen und unserem modernen Versicherungsangebot profitieren. Denn wir stecken die Köpfe nicht in den Sand, sondern befassen uns mit den Problemen, die einem fortschrittlichen Versicherungsunternehmen gestellt werden.

Wir sind für Sie da. Rufen Sie uns einfach an:



- Musikschulstruktur, Lektionsdauer, Schulgelder, Besoldung und Anstellungsgrundlagen der Lehrer sind kantonal zu regeln oder zumindest zu koordinieren.

Schulmusik und Musikschule sind nicht voneinander zu trennen. Nur durch gezielte Koordination und echte Kooperation können Doppelspurigkeiten vermieden, Lücken geschlossen und kostensparende Massnahmen ergriffen werden. Heute werden an den Musikschulen vielfach besondere Grundschul-, Theorie- und Gehörbildungskurse angeboten. Diese sind bei einer richtigen Durchführung des Schulmusikunter-richts nicht notwendig. In den Schulen hingegen sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten mit Instrumentalschülern der Musikschulen eingesetzt werden. Weiter bestehen im Freifachangebot grosse Möglichkeiten, Schulchor und Instrumentalisten zu gemeinsamem Musizieren zusammenzuführen.

Besonderes Gewicht ist auf die <u>Aus- und Weiterbildung</u> der Lehrkräfte aller Stufen und Bereiche zu legen. Eine vermehrte Zusammenarbeit aller Ausbildungsinstitutionen (Lehrerseminare, Akademie für Schul- und Kirchenmusik, Konservatorium, Schweizerischer Musikpädagogischer Verband) muss gezielt und beharrlich angegangen werden.

Soll der Musikunterricht an den Schulen, die Instrumentalausbildung an den Musikschulen sowie die Lehrerausbildung an den Seminaren und Musikfachschulen zu einer ganzheitlichen und auf gemeinsamen Grundsätzen aufbauenden Musikerziehung führen, dann wird ein Beratungs- und Koordinationsorgan auf kantonaler Ebene unumgänglich. Eine ständige Kommission hat deshalb die Zielsetzung der Musikerziehung zuhanden des Erziehungsrates zu umschreiben, die Schulmusik und die Musikschulen zu beaufsichtigen sowie alle Aktivitäten im Bereich der Musikerziehung zu koordinieren. Ein neu zu schaffendes Beratungsorgan soll den Lehrkräften für die Gestaltung des Unterrichts mit Hinweisen und Anregungen zur Verfügung stehen.

Gesetzliche und administrative Massnahmen

Damit das Leitbild für die Musikerziehung verwirklicht werden kann, muss im Erziehungsgesetz eine entsprechende Grundlage geschaffen werden. So ist zu prüfen, ob in einer Verordnung über die Musikerziehung sowie in Richtlinien für die Musikschulen der Gemeinden, die Massnahmen festzulegen sind, die eine sinnvolle Koordination des Musikunterrichts gewährleisten.